

Aktenzeichen: 4 AZN 377/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 13. August 1986

- 4 AZN 377/86 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 5. April 1984

- 5 Ca 5045/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main Urteil vom 27. Februar 1986

- 9 Sa 1123/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Grundsätzliche Bedeutung

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

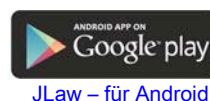
K e i n e

Hinweise des Senats:

Keine grundsätzliche Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage.
Übertragung höherwertiger Tätigkeit bei ZDF. Vorübergehende Tätigkeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZN 377/86

9 Sa 1123/84 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. August 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Schaible und die ehrenamtliche Richterin Wax beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. Februar 1986 - 9 Sa 1123/84 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Kameramann beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Tarifverträge für die Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) Anwendung. Der Kläger erhält seit 1979 Vergütung nach VergGr. 8 des Tarifvertrags über die Vergütungsordnung des ZDF (VergO). Mit der Klage erstrebt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn mit Wirkung ab 1. März 1982 nach VergGr. 9 VergO ZDF zu vergüten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision wurde vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Denn entgegen der Auffassung des Klägers hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAG 32, 203, 204 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 26 Abs. 3 MTV ZDF falsch ausgelegt, der nur dann eingreife, wenn eine Tätigkeit bewußt geändert werden solle. Damit hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, daß die Rechtssache die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft, auf deren Fehlerhaftigkeit eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage bedarf jedoch keiner höchstrichterlichen Klärung, weil die Rechtslage eindeutig ist (BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Nach § 26 Abs. 3 MTV ZDF bedarf die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, falls sie auf Dauer erfolgen soll, einer vorhergehenden schriftlichen Erklärung des ZDF. Diese Vorschrift ist eindeutig. Irgendeine Einschränkung, daß sie nur gelten solle, wenn die Wertigkeit der Tätigkeit "bewußt" geändert werden solle, wie der Kläger meint, enthält die Vorschrift nicht. Wenn das ZDF ohne sachlichen Grund die schriftliche Erklärung, daß eine höherwertige Tätigkeit auf Dauer übertragen werden solle, ablehnt, kann dem nur mit dem Rechtsinstitut des Rechtsmißbrauchs begegnet werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

Wenn der Kläger demgegenüber meint, § 26 Abs. 3 MTV ZDF sei



vorliegend deshalb unanwendbar, weil die ihm als Kameramann zugewiesene einzelne Tätigkeit immer zeitlich begrenzt sei durch die jeweilige Produktion und deshalb nie auf Dauer zugewiesen werden könne, verwechselt er die Zuweisung einer Einzeltätigkeit mit der Zuweisung eines Aufgabenbereichs mit einer bestimmten Wertigkeit, mit der allein sich § 26 Abs. 3 MTV ZDF befaßt. Es liegt in der Natur der Sache, daß in bestimmten Lebensbereichen, z. B. bei der Errichtung von Bauvorhaben oder bei Forschungsvorhaben, die einem Arbeitnehmer zugewiesenen Einzelaufgaben nur vorübergehenden Charakter im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs haben können, weil die Einzelaufgabe z. B. mit Beendigung des Bauvorhabens oder des Forschungsvorhabens ihr voraussehbares Ende findet (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Gleichwohl ist es auch bei Tätigkeiten dieser Art ohne weiteres möglich, einem Arbeitnehmer auf Dauer Aufgaben einer bestimmten Wertigkeit zuzuweisen, z. B. vorliegend dem Kläger das "Führen der Filmkamera einschließlich Vorbereitung und Lichtgestaltung bei besonders schwierigen oder künstlerisch anspruchsvollen Produktionen", wie es die VergGr. 9 VergO ZDF fordert. Dann hat ein Arbeitnehmer gegebenenfalls Anspruch darauf, daß ihm überwiegend jeweils nur solche Tätigkeiten zugewiesen werden, die der Wertigkeit des ihm übertragenen Aufgabenbereichs entsprechen. Andererseits erwächst einem Arbeitnehmer aus der Übertragung einzelner Tätigkeiten mit bestimmter Wertigkeit noch nicht automatisch ein Anspruch darauf, daß ihm künftig auf Dauer Tätigkeiten mit der gleichen Wertigkeit übertragen werden. Dies ist vielmehr nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 MTV ZDF möglich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Wax





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)